

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-180.310/0117-I/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. SABRINA GILI
PERS. E-MAIL • SABRINA.GILI@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202716
IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres)
Begutachtungsverfahren
Schreiben vom 4.10.2016, GZ BMI-LR1341/0007-III/1/2016**

Unter Bezugnahme auf die Aussendung vom 4.10.2016 gibt das Präsidium des Bundeskanzleramtes (BKA) zum Entwurf des Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 1: (*Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015*)

Zu § 7 Abs. 2 Z 8:

Diese Regelung wird zwar durch die vorliegende Novelle nicht berührt. Die ggst. Novelle sollte jedoch zum Anlass genommen werden, aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung vorzunehmen. § 7 Abs. 2 Z 8 hätte daher zu lauten:

„8. allenfalls Regelungen über die Rechtsnachfolger gemäß § 4 Abs. 2“.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 4):

Zunächst ist festzuhalten, dass die geplante Änderung in § 11 BStFG 2015, wonach bei Änderungen der Gründungserklärung betreffend den Namen oder die Adresse eines Organs oder der Änderung der für die Zustellung maßgeblichen Anschrift künftig die Mitteilung an die Stiftungs- und Fondsbehörde ausreichen soll, im Sinne der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich begrüßt wird.

Aus sprachlichen Gründen wird jedoch empfohlen, die Wortfolge *„binnen vier Wochen nach Bestellung“* durch die Wortfolge *„binnen vier Wochen nach der Änderung“* zu ersetzen, da eine Anschrift geändert und nicht bestellt wird.

Zu § 15:

Diese Regelung wird zwar durch die vorliegende Novelle nicht berührt. Die Novelle sollte jedoch zum Anlass genommen werden, eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass der Stiftungs- und Fondsbehörde die Befugnis eingeräumt wird, bei gesetzwidrigem oder satzungswidrigem Handeln von Stiftungs- bzw. Fondsorganen diese bescheidenmäßig abuberufen und durch einen Stiftungs- bzw. Fondskurator zu ersetzen.

Zu Z 5 (§ 18 Abs. 1):

In den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, durch welche Mindestqualifikationen/Ausbildung eine Person, das Kriterium „fachlich geeigneter Rechnungsprüfer“ erfüllt.

Zu Z 11 (§ 28):

Auch aus den neuen Übergangsbestimmungen geht nicht hervor, ob für den Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder Jahresabschluss) der Stiftungen, die zum 31.12.2015 bestanden haben, bis zur Anpassung der Stiftungssatzung an die Gründungserklärung nach dem BStFG 2015 noch die Regelungen des alten Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1975, Anwendung finden. Eine Klarstellung ist vor allem im Hinblick auf jene Stiftungen erforderlich, die noch keinen eigenen Rechnungsprüfer bei Rechnungslegung haben, da die Rechnungsprüfer erst nach Satzungsänderung installiert werden können und für die Satzungsänderung bis Ende 2017 Zeit ist (vgl. § 28 Abs. 2).

Diese Frage ist auch für die Stiftungsbehörde und die Wahrnehmung derer Aufsichtsfunktionen relevant. So wurde auch der Umfang der behördlichen Aufsichtsfunktion durch das BStFG 2015 reduziert.

§ 13 Abs. 1 des bis Ende Dezember 2015 geltenden Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1975 lautete wie folgt:

§ 13 (1) Die Stiftungen und Fonds unterliegen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes der Aufsicht der Stiftungs- und Fondsbehörde. Diese hat die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung, die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die ordnungsgemäß Verwaltung der Stiftung sicherzustellen

§ 15 Abs.1 BStFG 2015 sieht hingegen nur noch vor, dass die Stiftungen und Fonds nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes der Aufsicht der Stiftungs- und Fondsbehörde unterliegen.

In den Erläuterungen zu Artikel 1 (BStFG 2015) zur Regierungsvorlage 889 der Beilagen XXV. GP wird im Allgemeinen Teil, Hauptgesichtspunkte des Entwurfs, Folgendes ausgeführt:

„.....Darüber hinaus ist der Entwurf von einer weitest gehenden Selbstkontrolle durch die Stiftung und den Fonds geprägt, indem von diesen selbst beauftragte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Revisoren nach dem Genossenschaftsgesetz, sowie bei großen Stiftungen und Fonds ein vom Gründer zu bestellendes Aufsichtsorgan in die Kontrolle der finanziellen Gebarung eingebunden werden sollen. Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Stiftung oder des Fonds sind jährlich der Behörde vorzulegen.“

Im Besonderen Teil wird zu § 15 („Staatliche Aufsicht über Stiftungen und Fonds“) Folgendes ausgeführt:

„Die behördliche Aufsichtsfunktion wird insofern verringert, als grundsätzlich von einer weitgehenden Selbstkontrolle auszugehen ist, die durch die Einbindung von Wirtschaftsprüfern ergänzt wird.“

Sofern in Bezug auf den Rechnungsabschluss die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 11/1975 noch Anwendung finden, hätte nach Auffassung des Präsidiums des BKA die Stiftungsbehörde aber auch die staatliche Aufsicht gemäß § 13 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 11/1975 wahrzunehmen, da die in den Erläuterungen angeführte weitgehende Selbstkontrolle im Zusammenhang mit der im BStFG 2015 verpflichtend vorgesehenen Einbindung von externen Rechnungsprüfern bzw. Stiftungs- oder Fondsprüfer zu sehen ist.

Es wird daher eine Klarstellung vorgeschlagen, indem in § 28 Abs. 2 folgender zweiter Satz eingefügt wird:

„Bis zur Vorlage der geänderten Satzung sind auf diese Stiftungen und Fonds die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl.Nr. 11/1975, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeitsanpassungsgesetzes-Inneres, BGBl. I Nr. 161/2013, weiterhin anzuwenden.“

Zu Artikel 4: (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013)

Zu Z 19 und 20 (§ 36 Abs. 3 und 4 PStG):

Die genannten Bestimmungen des Entwurfes sehen vor, dass Eintragungen in das Personenstandsregister aufgrund ausländischer Urkunden in Zukunft ohne weiteres Verfahren durchgeführt werden sollen und in der Folge aufgrund solcher Eintragungen auch die Ausstellung inländischer öffentlicher Urkunden möglich sein soll.

Dies könnte dann ein Problem sein, wenn aufgrund einer ausländischen Urkunde ein Personenstandsfall bescheinigt ist, der nach österreichischem Recht nicht möglich ist. Zu denken wäre etwa an den Fall einer mehrfachen Eheschließung, der auch dann in

Österreich nicht anerkannt ist, wenn im Ausstellungsstaat der Urkunde eine mehrfache Ehe zulässig ist (§ 6 IPRG). Der geplante Wortlaut des § 36 PStG scheint aber eine Eintragung selbst solcher Personenstandsfälle vorzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, die gegenständliche Bestimmung entsprechend zu präzisieren.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende E-Mail Adresse: bmi-III-1@bmi.gv.at. Zudem ergeht eine Abschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

2. November 2016
Für den Bundeskanzler:
LUCZENSKY

Elektronisch gefertigt